

Rechtsverordnung
über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zu den Naturschutzgebieten "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ", "Wiesengrund", "Neuenhagener Mühlenfließ" und "Erpetal"

Aufgrund § 21 (1) und § 22 (1) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung und der durch die erste Verordnung des Ministers für Umweltschutz, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten v. 08. Januar 1996 (GVBl. II S. 51) in der durch § 2 der VO v. 14. April 1998 (GVBl. II S. 363) geänderten Fassung gemäß § 21 (1) Satz 3 BbgNatSchG und § 22 (2) BbgNatSchG übertragenen Befugnis verordnet der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 52 Nr. 2. BbgNatSchG untere Naturschutzbehörde:

§ 1
Unterschutzstellung

- (1) Die in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1550 ha groß. Es umfasst grob die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch grüne Umrandung und grüne Schraffur sowie rote Umrandung und grüne Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Wegendorf, Altlandsberg, Neuenhagen, Hönow, Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 3.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in als Anlage 2 dieser Rechtsverordnung beige-fügten Flurkarten mit grüner, durchgezogener Linie dargestellt. Verläuft die Linie entlang einer Flurstücksgrenze, gilt diese Flurstücksgrenze als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Verläuft die Linie zwischen Flurstückseckpunkten und/oder vergleichbar genau definierten Punkten, ohne auf oder an einer Flurstücksgrenze zu verlaufen, gilt die Verbindungsgerade zwischen diesen Punkten als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. In allen anderen Fällen gilt der innere Rand der grünen Linie als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (4) Die in den Abs. 5 und 6 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ" erklärt.
- (5) Das Naturschutzgebiet "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ" ist ca. 205 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und spezielle rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Wegendorf und Altlandsberg. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 6.
- (6) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ" sind in als Anlage 3 dieser Rechtsverordnung beige-fügten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (7) Die in Abs. 8 und 9 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Wiesengrund" erklärt.
- (8) Das Naturschutzgebiet "Wiesengrund" ist ca. 119 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und spezielle rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Altlandsberg und Neuenhagen. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 9.

- (9) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Wiesengrund" sind in als Anlage 4 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (10) Die in Abs. 11 und 12 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Neuenhagener Mühlenfließ" erklärt.
- (11) Das Naturschutzgebiet "Neuenhagener Mühlenfließ" ist ca. 121 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und spezielle rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Neuenhagen und Dahlwitz-Hoppegarten. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 12.
- (12) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Neuenhagener Mühlenfließ" sind in als Anlage 5 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 5 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (13) Die in Abs. 14 und 15 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Erpetal" erklärt.
- (14) Das Naturschutzgebiet "Erpetal" ist ca. 182 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und spezielle rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 15.
- (15) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Erpetal" sind in als Anlage 6 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 6 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (16) Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 bis 6. wird beim Landkreis Märkisch-Oderland - Untere Naturschutzbehörde - , Puschkinplatz 12 in 15306 Seeelow sowie beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung - Oberste Naturschutzbehörde - , Albert-Einstein-Str. 42-46 in 14473 Potsdam, aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiet bezweckt
1. den Erhalt, die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Gebiet der betroffenen Gemarkungen, insbesondere
 - der glazialen Ablauffrinnen als für den Naturraum typische Landschaftselemente pleistozänen Ursprungs
 - des Neuenhagener Osrückens als seltenem, naturgeschichtlich und landeskundlich wertvollem Geotop
 - der natürlichen und der naturnahen Fließgewässer als für den Naturraum typische Landschaftsstrukturen und natürliche Faktoren der Landschaftsgenese
 - der Galopprennbahn Hoppegarten und der zugehörigen Trainierbahnen (Neuenhagener Trainierbahn, Birkensteiner Trainierbahn, Neue oder Idea-Bahn) als Erholungsräume und überregional bedeutender Beispiele die natürlichen Gegebenheiten integrierender und landschaftsästhetisch hervorragender Sportanlagen

- des Lenné-Parks als Zeugnis einer die vorhandenen Landschaftselemente einbindenden Gartenarchitektur des 18. und 19. Jahrhunderts
 - der eingeschlossenen Parkanlagen und parkartigen Flächen
 - der Grünzäsuren im Siedlungsgebiet
 - der eingebundenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Forsten als landschaftsprägende und landschaftsgliedernde Strukturen
 - der sonstigen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen (Kopfweidenbestände, Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen u. ä.)
 - des Südhangs des Barnim im Gebiet südlich der B 1 (zwischen der Kreisgrenze, der B 1 und dem Erpetal) als erlebbarem Übergang zwischen dem Naturraum der Barnim-Platte und dem Urstromtal.
2. den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im betroffenen Gebiet, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des linearen Verbunds der besonders wertvollen Biotopkomplexe der natürlichen und naturnahen Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereiche, Röhrichte, Bruch-, Moor- und Auwälder und der Biotopkomplexe der verschiedenen sonstigen Wald- und Gehölzbestände unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Vernetzung der Biotope der Niederungsgebiete mit den angrenzenden Biotopkomplexen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten wertvollen Kultur- und Halbkulturformationen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines natürlichen bzw. naturnahen Verlaufs der Fließgewässer einschließlich einer natürlichen bzw. naturnahen Tiefe der Fließgewässerbetten
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung einer möglichst guten Wasserqualität in den Gewässern
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines naturnahen Gebietswasserhaushalts
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von Niedermooren
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der im Siedlungsachsenbereich gelegenen Abschnitte des Schutzgebiets als klimatische Ausgleichsflächen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung naturnaher Waldbestände.
3. die Sicherung des Gebiets als Erholungsraum und seiner Einbindung in ein Netz stadt- bzw. ortnaher Erholungsräume für eine ökologisch verträgliche Erholungsnutzung, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Einsehbarkeit und der Erlebbarkeit der Niederungen von den das Schutzgebiet seitlich begrenzenden und querenden öffentlichen Wegen, Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen sowie Eisenbahntassen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der strukturellen Vielfalt des Gebiets

- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Parkanlagen, parkähnlichen Flächen und der Forsten sowie der zum Komplex der Galopprennbahn und der Trainierbahnen gehörenden unbebauten Flächen
- die Unterbindung lärmintensiver Freizeitnutzungsarten.

(2) Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 4 ff. bezeichneten Landschaftsteile als Naturschutzgebiete bezweckt

1. den Erhalt und die Entwicklung der Abschnitte der Niederungen, die gegenwärtig den höchsten Anteil für die Niederungen typischer und weitgehend intakter, als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften besonders wertvoller Biotop der Gewässer, Niedermoore, Übergangs- und Trockenstandorte aufweisen (natürliche oder naturnahe Abschnitte der Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Seggenrieder, Röhrichte, Quellbereiche, Bruch-, Moor- und Auwälder, Weidengebüsche, sonstige naturnahe Gehölze, Übergangsstandorte, Trockenrasen).
2. den Erhalt von potentiell hochwertigen Biotopen der unter 1. genannten Standorte und Typen, die gegenwärtig als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften geringerwertig sind, zum Zweck der Herstellung bzw. Wiederherstellung des hohen Biotopwerts.
3. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung des Gesamtspektrums der für das Niederungssystem typischen Biotop und einer für die natürliche Artenvielfalt optimalen Biotopstruktur.
4. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung eines für den Biotopverbund und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der außerhalb der Naturschutzgebiete gelegenen Niederungsstandorte ausreichend dichten Netzes hochwertiger Biotop der unter 1. genannten Standorte und Typen.
5. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Vorkommen für Biotop der unter 1. genannten Standorte und Typen typischer, insbesondere seltener, gefährdeter und/oder geschützter Pflanzen- und Tierarten sowie Pflanzen- und Tiergesellschaften.
6. die Schaffung von Pufferzonen zum Schutz der aktuell und potentiell besonders wertvollen Biotopkomplexe.
7. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
8. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung als Lebensraum von Arten nach Anhang II und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

§ 3

Verbote, Genehmigungsvorbehalte

- (1) In dem in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) In den in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebieten sind die in den Abs. 1 und 3 genannten Handlungen und darüber hinaus alle Handlungen verboten, die das jeweilige Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (3) Es ist in allen in § 1 bezeichneten Schutzgebieten insbesondere verboten

1. Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern. Für die Errichtung jagdlicher Hochsitze gilt § 3 (4).
 2. die Bodengestalt zu verändern sowie die Böden zu verfestigen oder zu verunreinigen.
 3. Wege aller Art sowie Brücken und Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
 4. Bodenschätze und andere Bodenbestandteile (einschließlich Feldsteinen, Findlingen oder Ansammlungen davon) abzubauen, zu gewinnen oder aus dem Schutzgebiet zu entnehmen sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
 5. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen.
 6. auf nicht bewirtschaftete Flächen und in die Gewässer Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser oder sonstige das Ökosystem durch Nähr-, Giftstoff- und/oder Wärmegehalt belastende Stoffe auszubringen oder einzuleiten.
 7. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder die Fahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege oder der dafür ausdrücklich vorgesehenen Parkplätze abzustellen.
 8. Motor- und Modellmotorsport aller Art zu betreiben.
 9. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der dafür ausdrücklich vorgesehenen Wege zu reiten.
 10. die Gewässer des Schutzgebiets mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren.
 11. außerhalb ausdrücklich dafür ausgewiesener Plätze zu lagern, Feuer zu machen, zu zelten, in Fahrzeugen zu campen sowie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- bzw. abzustellen.
- (4) Sonstige Handlungen, die innerhalb des in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiets, jedoch außerhalb der in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebiete vorgenommen werden sollen und geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere die Errichtung jagdlicher Hochsitze, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- (5) In den in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebieten ist es über die in Abs. 3 genannten Handlungen hinaus insbesondere verboten
1. das geschützte Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der ausdrücklich freigegebenen Wege zu betreten oder die Gewässer des Gebiets mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.
 2. Biotope aller Art durch Nähr- oder Giftstoffeintrag, mechanische Bearbeitung oder sonstige Handlungen entgegen dem Schutzzweck zu verändern bzw. zu entwickeln.
 3. meliorative und wasserbauliche Maßnahmen aller Art durchzuführen, die geeignet sind, das Schutzgebiet entgegen dem Schutzzweck zu verändern bzw. zu entwickeln.
 4. wildlebende Pflanzen oder Teile oder Entwicklungsformen davon abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben oder sonstwie zu beschädigen oder zu vernichten.

5. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu stören, zu entnehmen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beschädigen oder zu vernichten.
 6. Tiere und Pflanzen auszusetzen bzw. auszuwildern.
 7. Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen.
 8. Hunde frei laufen zu lassen.
 9. auf anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich dafür freigegebenen Gewässern bzw. Gewässerbereichen oder an anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich dafür freigegebenen Uferbereichen zu angeln.
 10. zu baden.
- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen außerhalb eines der in § 1 bezeichneten Naturschutzgebiete untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Gebiets, seines Naturhaushalts oder seiner Bestandteile zu gefährden.

§ 4 Freistellungen (zulässige Handlungen)

Von den Bestimmungen des § 3 bleiben unberührt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der geschützten Gebiete und ihrer Biotope, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren.
2. die beim In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübte Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (3) Nrn. 5. und 6., des § 3 (5) Nrn. 2., 3. und 6. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (4) gelten.
3. die Wiederinbetriebnahme aufgrund landes-, bundes- oder europarechtlicher Regelungen oder Förderprogramme einschließlich des Vertragsnaturschutzes befristet stillgelegter Flächen.
4. das Befahren oder Bereiten der gesperrten Wege, das Befahren der Gewässer und das Betreten der übrigen Flächen der geschützten Gebiete außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege
 - im Rahmen der rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübten Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG,
 - durch Angehörige von Behörden bei zwingend notwendigen Dienstfahrten zu Örtlichkeiten innerhalb der geschützten Gebiete sowie
 - mit schriftlicher Genehmigung oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durch sonstige Personen.
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen sowie öffentlich gewidmeten Straßen und Wege.
6. die Unterhaltung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen, öffentlich gewidmeten Straßen und Wege sowie die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuordnungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (3) Nr. 1. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (4) gelten.
8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln oder dem Schutzzweck dienen.
9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten ist. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen.
10. Maßnahmen der Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.
11. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 6 Zu widerhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 3 dieser Rechtsverordnung verstößt oder Handlungen ohne die nach § 3 (4) dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 2. BbgNatSchG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 6 (1) dieser Rechtsverordnung können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Soweit für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt, sofern § 9 Abs. 2. dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Soweit diese Rechtsverordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Bestimmungen des BbgNatSchG, des BNatSchG, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen supranationalen Rechts über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten unberührt.

- (3) Die Aufstellung von Pflegeplänen nach § 29 BbgNatSchG hat in intensiver Abstimmung mit den betroffenen Bodeneigentümern und Landnutzern sowie dem Amt für Landwirtschaft zu erfolgen.

§ 8

Geltendmachen von Form- oder Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Rechtsverordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 9

In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung, Außer-Kraft-Treten bestehender Rechtsvorschriften

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung alle früheren durch den Landkreis Märkisch-Oderland oder seine Rechtsvorgänger erlassenen, das Gebiet betreffenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse und Verordnungen außer Kraft.

Seelow, den 13.06.2003

w. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

Reinking
Landrat